

CODEx
THERESIANUS

Nach dem

Herzogthum genehmigten

Entwurf

Úvod.

„Codex Theresianus, sepsaný na základě nejmilostivěji povoleného návrhu“

je sepsán Compilační komisí v Brně v letech 1753 až 1756, na 54 samostatných listech, tvořících 108 stran ručně psaného textu.

Úlohou komise bylo, aby z několika druhů práv a z různých partikulárních právních úprav vytvořila jednotný právní řád.

Nevýznamnější podíl práce vykonal zástupce pro Čechy Josef Azzoni, profesor a dřívější advokát v Praze a zástupce Rakouska vládní rada Josef Ferdinand Holger. Oba byli současně nejdůležitějšími representanty českých a rakouských zemských práv, která stála v průběhu kompilačních prací proti sobě ve vzájemném protikladu.

Zvítězil názor Azzoniho, a kodifikace je založena téměř výlučně na právu českém.

Byly vytvořeny základní zásady občanského práva formované do šedesáti základních právních idejí.

Ze sestavovaného díla vyzařovala přirozenost a spravedlnost, jako hlavní a konečný smysl dobromyslného zákonodárství.

Jejich názory byly „*odvozené od jasných, zdravým rozumem pochopitelných základních zásad, nevzdálených od ryzích právních nauk, v souladu se způsobem jaký uznávají civilizované národy.*“

Pozoruhodný je realistický charakter k tomu účelu vytvořených postulátů.

Obecné blaho je opakovaně představováno jako vedoucí princip.

Zákony měly být koncipované tak, aby „*dávaly přednost tomu co je v souladu s vrozenou svobodou. Nemá se hledět pouze na neúprosné povinnosti, ale na spravedlnost, spojenou s obzvláštní slušností.*“

Nikdo nemá trvat na svém prospěchu, pomalosti, pohodlí, bezstarostnosti, na svém úplné nečinnosti způsobem který jinému zapříčiní škodu, způsobí újmu nebo nějakou nevýhodu.

Spravedlnost je založena na tom, že se každému dostane to, co mu podle práva patří. Je založena jen právním předpisem a jeho pomocí se nalézá. Nespočívá na tom, co si někdo něco jako právo či spravedlnost představuje nebo vymyslí.

„*Každé nové právo těžko přejde do životních zvyklostí a těžko vytváří trvalé obecného povědomí.*“

„*Nic není škodlivějšího, než časté změny zákonů, ústav, a institucí, kterými se opětovně ruší to, co sotva proniklo do obecného povědomí.*“

Einleitung

Die Verschiedene Rechte in Unseren Teut.
schen Erb-Ländern, die besonders gewohnten, Anst-
bräunf, und gewöhn-²übungen, ob sie schon größtem
Spiel an sich nicht unbillig, noch demn entgegen
sind, was von unsern glorreichen Vorfahren,
und uns selbst gesetzgebig vordanhero worden
ist, oder beständig worden, haben doch von
wegen der jedworflichen unterschied, zu mancher
ley² Einrichtung, und zu desto beschwerlicherer Befolg-
ung der Anstend einer gegen andern Erb-Ländigen
unterschieden nicht geringen anlass gegeben.

Um in unserm Erblande haben die
viele Gewähe, die häufige gewohnten, und An-
stendliche übungen dem gewöhnlichen: inmaßen
sie nicht so genau einem jeglichen bestant sein
mögen: zum andern die beschwerlichkeit der Anst-
lichen Vorfaß Vorsetzung, die unterschieden Vor-

Zingang.

„gögnet, den Aufwand vergrößert, und ist
gerade das dem unterben, und städtigen
Kunst- greifen gewinnfüchtiger Kunst- stünde
ausgesetzt.

Durch solches gebrauchen hat sich von selbst
an tag gelegt: wie viel zu beförderung der ge-
müchlichkeit ist auf gleichheit der Kunst, und
auf einformigkeit der Kunstlichen Verfahrn ankom-
me² und was für großer nutzen besagt- unsem
verblanden, und unterlassen durch einführung
sind allemalben gleichen, und gewissen Kunst
zu wachsen würde?

Wir haben dasso den zur wofstent und
höchle unsem Trübsen Erb- Königreich und
Landen geminsenden Trübsen gelesset, für de-
sagte Erb Land ein gleiches beständige Recht
einzuführen, und zu solchem Ende einen
Codicem Königlich- und Landt fürstlicher gesetze
nach unsem höchsten Befehl Meresianum zu
lassen zu lassen; So als ein sifrod und all-

Zugang.

gemeines Recht gültig gelten, und sich
sich jedermann übertragen solle.

Dießes Land-Müllereise abjukt zielt
nicht dahin: ein ganz neues Land-Recht oder
aller Art, jst auf die vorerwähnte Land-Rechtungen
willkürlich einzuführen; sondern die vorerwähnten
gütliche Land-Rechtungen = Gesetze in eine gleich-
förmigkeit zu bringen, das Naturrecht, und bil-
ligste zu bestelligen, die sich ansehnliche Abgänge
zu ergänzen, und da wo es die Bedürfnis, und
Billigkeit erfordert, neue Land-Rechtungen vorzuschreiben.

Und haben Wir dieses allgemeine Recht nach
dem Willkürigen gegenstand, worzu alles Recht gehörig
ist, der Personen, der Sachen, und der Verbindungen,
nach Ordnung gewissten Vorfalls in drei Theile
folgender gestalt abzutheilen beschlossen: das
unverändert gehandelt werde.

In dem Ersten Theil: vorläufig von der
Gewaltigkeit, und den Rechten, Gesetzen, Gewohnheiten,
Vorstand, und Ausübung der Rechten: hängt.

Fingang.

„säglich aber von dem Land, gewalt, Zusage von
„Eindung, an Erwerbend, Vermind, fass, und Zusage,
„untergebung und abfang der Personen. Und
„worumen sonst das Recht der Personen besteht.

In dem Zweyten Theil: von Eigenthum der
„Person, wie solches erworben, oder Verloren wurde?
„von der Erbfolge und Erben willen; oder nach
„den Rechten, von Vermählungen und Eheschließungen
„auf den Todt-fall, oder gewisse Lebenden, von
„Verpflichtungen an Sachen, fahrenden Rechten, Dienst,
„Erbrechen, Land und unter Land, von der Sachen
„Besitz, und Verjährung. Und was sonst das
„Recht der Sachen in sich begreift.

In dem Dritten Theil: von Verbindungen, und
„Recht anstehen auf dem Land der Personen,
„und dem Eigenthum - oder andern an Sachen
„gehörenden Recht, und allerley Zusagen, und
„Verpflichtungen, wo einer oder mehrere, gleich
„oder ungleich Verbinden werden; von Ver-
„bindungen, so gleichsam und Ungleichung, und

Fingang.

Vertrauen, und gläubigen und Vertrauen auf,
„Haben, oder auf blosser in Unsein gesetzt
jedemzeit Dignitäten natürlichem Billigkeit
gewürfen; wir auch von Neben-Verbindungen,
und wohlgestalteten eine Verbindung ganz oder
zum Teil aufgelöst und getilgt werden?
und immer zu dem Recht der Verbindungen
einflusst.

In dem Vierten Theil von gerichtbarkeit
und Außerlicher Güter, von dem zu Recht Ver-
fassenden Personen, und dem Außer-Verwandten,
von gültigen Verträgen, von Testament- und ex-
„testamentarischen Verfügungen, von Außer-
Zuwendungen, und sonstigen Sachen, die
„wird und gegen Erbschaft, absonderlich durch Zinsen,
Testament in Sachen, derselben inheritance, zu
„flucht zu Hofmann und Hofmann geförde, voll-
„streckung der Urtheile gegen die Person, oder
Gäubigern. und allem dem was zu der
Ordnung Gerichtlichen Verfahrens gehörig ist.

Zingang.

Und weil in der Vor und dermaßen Vor-
gesetzte Endzweck vornehmlich auf männlich.
"und Nutzen, in Erfüllung sind geworden sein."
"Derzeitigen gewüßsam, und gleichförmigen"
grund der gewüßsam Hilfe gewüßet ist;
Aber wird gewüßsam würdig das Aus Privatam
aufstellen.

Erster Theil.

Der dreifache Gegenstand des Rechts, nach
welchem dieser Aufsatz unserer Königl. und
Landesfürstl. Gnade getheilt wird, besteht
sieh also: daß einem Person, um die Sachen,
durch Auflösung Handlungen, die gerechtfertigt
werden, und einem jeglichen das seine zu
stehen werde.

Alles Recht besteht in dem: Ehrlich zu
leben, niemandem zu schaden, und einem jedem, was
sein ist, mit zu thun: weil oben dadurch die
gerechtfertigt vorsteht wird, welche das Ziel und
Zweck aller Rechte ist.

Es wird dieses vorläufig von gerechtfertigt
und den Rechten mit wenigen besprochen, um den
Zweck desto deutlicher zu machen: Zu
dieser Vorlesung, und soll gefälliger sein.

Von der Gerechtigkeit

Gabung² Weis² und Tugend² Mütterliche Fürsorge
Erzogen worden, das Tugendliche mittel: wird
gleichförmigen Arbeit für gesammte Unfers
Früchte Erb: Lande darzubieten, und Vermög
des und allein züsfunden Päch: gebung² = Recht
zu allgemeiner Päch: für² vorzubringen.

Von der Gerechtigkeit und den Rechten

Die Gerechtigkeit ist ein beständig imerwährender
wille einem jeden sein Recht zuzuzurigen; hienit
eine Tugendhafte urigung, was einem jeden zu
ständig ist, dasselbe ihm zu tristen.

Was aber wird jedem gegeben? was jedweden
Guts, oder gebüht? Ist es Vermögen die Arbeit,
so und die Gerechtigkeit.

Das ist die Gerechtigkeit in Beobachtung²

Und den Rechten.

der gesetz, und in gleichförmigkeit der Mensch.
tlichen handlungen mit dem Rechten.

Von den Rechten ins Gemein.

I

Die Rechte sind eine Reife, die der Mensch.
tlichen handlungen.

Vor allen ist das natürliche Recht (Jus Na.
turale) welches dem Menschen durch die Vernunft
anweist, das gute zu üben, das böse
zu meiden.

Das zweite Recht ist von Gott dem Menschen
eingeschrieben, und verbindet ihn über allen, den Näch.
sten wie sich selbst zu lieben.

Gerade unterbringen die Pflichten gegen Gott:
Ehre und Gehorsam; gegen sich: seiner selbst pflegen,

Von der Gerechtigkeit

gegen andere: In erkaltung der Menschlichen
Gesellschaft.

¶ Was der Herr Gottes, und dem Menschen
digen geforsam, wie auch der erkaltung Mensch-
licher Gesellschaft gemäß und gleichförmig ist;
Dasselbe ist in sich gut und natürlich recht;
was dem widrig, ist in sich böse und natür-
lich unrecht.

¶ Darum haben alle Menschen das erste
zu thun, das andere zu lösen.

II

¶ Dem folget das quodlibet oder willkürliche
Recht, (Aus Positivum) so von Gott oder Men-
schen gesetzet ist, nicht aus nothwendigkeit um
unmüßiger gültigkeit oder bößheit wegen, sondern
von freiem willen; auch dem höchsten, Gott
allein ursprünglich zustehenden gewalt, und

Und den Rechten.

welcher von Ihm dem Obermächtigsten, und Herrschenden
Verordnet ist.

Es hängt also dieses Recht von Göttlich- oder
Menschlichen Freyheit willen ab; und dessen gemäß
ist gut und Recht was geboten, weil es geboten,
Löß und unrecht was verboten, weil es verboten
ist. Es würde dann schwer geboten oder Ver-
boten, so dessen Natürlischen Rechts ist.

Es folgen haben alle Menschen die gebote
Gottes für allen andern unverbrüchlich zu halten,
nach dessen aben, alle untergeben die Verord-
nungen ihres von Gott vorgeschrieben obrig-
keit gehorsam zu befolgen.

III

In dem geboten Gottes allem gesetzet,
dem Billigen unwillig; und was Christus unser
Herr und Heiland in dem Neuen Testament

Von der Gerechtigkeit

Zu unserer Verlesung geordnet, und eingestrichelt hat, darinnen besteht das alt- und neue göttliche Recht (Jus Divinum Vetus et Novum)

Das menschliche Recht (Jus Humanum) ist, gerichtet hingegen alles, was von geist- oder weltlichen Gewalt nach Gott geordnet ist.

In geistlichen Sachen, und wo es um den Willen geht zu Ihm ist, wird das geistliche Recht (Jus Canonicum) beobachtet.

In weltlichen Dingen und Handlungen aber, wo es um gemein und nicht jeglichem Zeitliche wohlthat, unbeschadet dem Willen geht zu Ihm ist, kommt das weltliche Recht zu beobachten.

Es unterwirft allen Völkern gemein, oder einem jeglichen Volk und Staat und besonders eigen ist.

Und den Rechten

IV

Das Völker-Recht, (Jus Gentium) in wie weit es mit dem Natürlichen nicht einwärts, sondern auf die Wohlthat der Völker eigens gegründet, und gleich-üblich oder gemein-Luxuriant eingetraget ist, verbindet freye Völker, und unabhängige Staaten gegen einander, und einen jeglichen in so weit: Das solches zu Verletzen unwarden gestattet ist.

Dieses aber ist jedermann an das eigene Recht eines jeden Volk, Staat, oder Landes gebunden; Es der Bürgerliche Recht (Jus Civile) genannt wird.

Dieses gründet sich auf das Natürliche in auch Völker-Recht; sondern nicht aber auf einen jeglichen Volk - Staat - oder Landes gemein- oder männiglichend einzeln Wohlthat.

Dahero wird es in das öffentliche, oder allein

Von der Berechtigung.

gemein = und Besonderem, oder einem jedem Besonderen
müßige Recht (Ius Publicum et Privatum) getheilt.

Demnach wird es auch in das geschriebene
(Ius Scriptum) so in ausdrücklichen Willen des
höchsten gewalts Beschreibet, dann ungeschriebene,
oder stillschweigend durch Gebrauch und ge-
wöhnliche ungeschriebene Recht (Ius non scriptum)
unterschieden.

V

Allein ist es nun kein anderes Recht zu
sein, als was jetzt, welches unsers gesamten
Vaterlandes Besondere und eigen ist; und welches
Nun durch diesen Codicem in eine durchgängige,
so gleichheit und einmüthig Gebrauchten
denselben zu eigen vertheilen, setzen, ordnen,
und beschreiben.

So wird es unendlich vermehren zum Theil

Und den Rechten

anbringt, der auf männiglich² Recht² und ge-
rechtigkeit, und so mit auf die wohlthat sind²
jeglichem vornehmlich gewisset ist. Inmassen
Hier Erwidert in dem Eingang zuerkant, das
hört man nur das Jus Privatum enthalten
wird, welches gänzlich die gerechtigkeit² und das
Recht sind jeglichem gänzlich angenommen hat.

Wird wir jedoch alles was gemein = ungleich,
oben ein solches und dem erfolg einem jedweden und
Sonderer unterschiedlich ist; also wird einwiderum
durch jenes, was sonderlich einem jeden ungleich ist,
das gemeine Recht nicht = erfolglos befördert.

Es rühret aber das Jus Privatum von ge-
sätzen und gewohnten.

Von den Gesetzen

VI

Die Gesetze werden von dem göttl. Lande.

Und den Rechten

ausdrückt, der auf unwillkürlichem Aukt² und ge-
weuslichkeit, und so mit auf die wollelast² sind
jeglichen Vorwurfs gewisset ist. Summa
Hier wird in dem Eingang ausgesagt, daß
gerinnen nur das Jus Privatum enthalten
wird, welches hauptsächlich die gewuslichkeit² und das
Beste sind jeglichen zum angenommen hat.

Obgleich wir jedoch alles was gemein = ungleich,
oben ein solches und dem Erfolg einem jedweden und
Besonders ersichtlich ist; also wird einwiderum
durch jenes, was besonderlich einem jedem ungleich ist,
das gemeine Beste mit = erfolglos befördert.

Es rühet aber das Jus Privatum von ge-
sätzen und gewuslichkeit.

Von den Gesetzen

VI

Die Gesetze werden von dem Höchst. Lande.

Und den Rechten.

Das was nicht, was geboten wird, getan, was
Verboten wird, gemieden, und zugelassen nicht
Befunden werden. Und zwar von allen die
in dem Gebiete sind.

Es haben das was auch fremde die sich in un-
serem Erb-Königreich- und Länden auf längere
oder kürzere Zeit befinden, währenden aufent-
halt sich nach unsern Gesetzen zu betragen,
Und so sehr unser anderwärtige unter-
thanen so höchst befähigt sind.

Insbesondere aber, werden unser anderwärtige
und fremde unterthanen nicht so weit darzu
Verbinden, als sie in diesen Länden Recht suchen,
oder das Recht zu suchen schuldig sind.

Und das Zugewogen unser Ländige
unterthanen anbetriefft, so sich in anderen
gleichfalls unsern oder fremden gebieten

Von der Berechnigkeit

auffalten; mögen wir nicht zurückgehen sein
ihren dafelbigen Handlungen, in so weit sie
Personliche Verbindung nach sich ziehen, und die
Personen sich zu Verbinden nach unserm Gefallen
nicht unfähig, oder die Handlungen selbst nach
demselben nicht unverbindlich und unrichtig sind,
die Gültigkeit und Bestand Ausland oben all-
gemein zuzulassen.

Wenn aber es Ergünde gültig und was
sonst nach unserm Gefallen für unbeweglich
gefallen wird, betreffen Güter, soll immer
"bei derselben zeitlich oder zeitweilige über-
tragung, Veräußerung, Verhaftung, und was
immer ein säkularer Recht auf sich fällt, in
diesem Zustande, außer nach unserm
Gefallen, Fortgang und Gültigkeit haben.

Und Verbleiben auch alle unsere unter
"Aussen, dem von uns verlassenen Lande

Und den Rechten.

fürstlichen geboten, und dem Recht = Stricken,
so vor = oder gegen sie, von ihm, und nachgesetz-
ten Gerecht = Hallen = rufen, alle oder
unter werfen.

VIII

Es ist seine Kraft und Wirkung dem Gesetz
ist: das alles was darüber gesetzet, ungültig und
unträglich sei; wir wollen nicht auf einander and.

Es ist dem das Gesetz and drücklich anfallt, das
in darüber Handlung ganz unträglich und nichtig
sein soll; oder wenn das Gesetz stand zu werfen,
tun sie nicht, oder will sie ihre Handlung
oder gesetzet nicht befehlen möge, es fordert,
ein solches aber unterlassen wird; so folgt im
mittelbar and dem Gesetz die Ungültigkeit und
Nichtigkeit des unternehmenen.

Es ist das Gesetz seine Verbindung, d. h. an

Von der Gerechtigkeit.

sein eigentümlich erworben, oder übertragen worden, und wenn auch die Sache, um welche es geht, durch andere Hände gedrungen, so kann solches wieder zurück gefordert werden.

In andern Fällen aber haben allerdings die Thäter, durch welche erfolgende, Aufhebung statt, wodurch dasjenige, worinnen die Gesetze zu wider gefandt worden, untrüglich, oder nach dem Gesetze Verbesserung, und der Verhütung abgesehen wird.

IX

Wahrheit ist eine Kraft und Wirkung dessen Gesetze: das durch Unbefolgung der Strafe Verhütung wirkt, wenn eine Person gegen die übertritten Verfangen ist.

Und wird bloß auf die Übertritten ge-
sehen, wenn die That also geartet ist, daß für

Und den Rechten.

„und ein übel zu setzen, oder das Dörfel nur nach,
„folgt zu nachteil des Geistes hinzusetzen könnte.“

Und wo sonst das gemeine wohl im Umgang,
„lich erfordert, das hinwelen schuldigung gestat-
„tet, sondern die gleichförmigkeit durch- und die
„leben werde.“

Jedoch werden gemeine übertrachtungsfälle
bestanden, dann in außerordentlichen Vorfällen,
wo das im Verstande ganz offenbar erhalten,
und es nur unwiederbringlichen Schaden, oder Leid-
schaft zu thun wäre, kan von dem Richter nach
erforschung der in unsern Gesetzen einbezogene,
„um Billigkeit darauf gesehen werden.“

Es ist aber hier ein solches dem unteren
Richter and demnach im Verstande, da ist der
Vorfälle bei uns, im nachsicht oder milderung
der Strafe durch die Gesetze anzubringen.

Von der Gerechtigkeit.

Falls jedoch die Strafe nicht so sehr auf die That oder Unternehmung, sondern auf die Angelt, gefährde, und frewillige Uebertretung gerichtet wäre, so ist die Ausführung der Unschuld nach Ordnung der Regeln nicht zu beschränken.

X

Alle diese Cräfte und Wirkung haben die Gesetze an und für sich selbst, ohne Rücksicht auf deren Ausführung, oder Unterfolge der Uebertretung. Doch da sie Beförig kund gemacht worden, und zu jedermanns Wissenschaft haben gelangen können.

Damit aber hierinnen eine Verlässlichkeit und Gleichheit gesellen werde, so sollen, Folgen, und Ordnung sein: Das alle unsere Gesetze und allgemeine Verordnungen in Justiz-Sachen, worinnen nicht eine gewisse Verbindungszeit von und bestimmt wurde,

Und den Rechten.

nach Verlauf zweyer Monathen von Ostern.
„Läset Kundmachung in dem Häupt ortz jeglichem
Landt, unmaßstlich Verbinden sollen.

Insampten Linnen solcher Zeit die Gemein
übersehende in Erwilt. Derselbe Kundmachung
im gantzen Landt Erist Vollzogen, und die
wissenshaft der gesetzet allenthalben auß
„gebreitet werden kan.

XI

Es kan und soll desero nach Kundmachung
eines gesetzet, und der angesetztten Zeit die in
„wissenshaft unmannde unterschuldigen: Dann ein
jeder ist schuldig die gesetzte zu wissen.

Falls auch jemand nicht in der That nicht
wusste, so genisset ihm oben diese unwissenheit
zur schuld, und mag desero entgegen dem
gesetz demselben nicht folgen; Es ist nicht

Von der Gerechtigkeit

Indo minder daran gebunden.

§ Doch mag zu weilen gegen andere, nicht so wohl die Unwissenheit der Gesetze, als der Justiz im Ruffen (Error Juris) oder Abbruch der Gesetze von Billigkeit wegen zu stellen kommen, wann durch einen der strengen Verurtheilt, und der andere oder alle der „sügend“ verurtheilt wird.

§ Damalen hat Eitel ordentliche, Eitel außer ordentliche Ruffen. Gültig, falls, wie immer anders erfolgen wird. Besonders wenn je „mum“ in Verurtheilt gewaltet, der wegen un- „kündigheit“ der Ruffen eines Begünstigung durch die Gesetze zu gewinnen hat.

§ Von Straffen kan die Unwissenheit ebenfalls nicht subsisten: außer in Besonderen Fällen, wo immer Vorwissen enthalten ist.

Und den Rechten.

„Aber so wenig er kan solchs zur gültig² „
„krit² nicht dem gesetz zuwider laufenden
Handlung² befähigt sein.“

XII

Die gesetzte Bestrafen nachgehende, und
künftige Handlungen: außer es würde verurtheilt
wegen der Vorgegangenen, oder, auch selbst
„dem ausdrücklich Vorgehen.“

„Doch wenn etwas Vorgegangen wäre, was
an sich böse² und unrecht ist; obgleich es Verbin
nicht ausdrücklich verboten gewesen; so kan
ein dem Verbrecher gemäße Strafe gleich²
„wollen Verhängt werden, weil das Böse
zu aller Zeit strafbar ist.“

„Es solle auch das unternehmen von „
„kräften so klärt werden, so wilten nicht üben
hat seine gültigkeit zugesen kan.“

Von der Gerechtigkeit

Obwohl man sich im Gesetz, wodurch ein
Verbrechen erklärt wird, auf Vergehens Fälle
erstreckt; weil solche darunter begriffen, und
im Verstande gewesen.

Auch sind Vergehens Handlungen von Pfä-
"chen Gesetzen nicht angenommen, wenn das
"and von Zeit zu Zeit ein neue Verbindung
besteht; als in andern Umständen, Umständen,
Nutzungen und dergleichen, welche wegen
nach maass der Zeit der Pfä"chen Gesetz
zu übersehen ist.

XIII

Die Gesetze besorgen allwärts in ihrer
Eracht und Wirkung, in wo Rang nicht die un-
stände sich also ändern, dass die Verbindung
des Gesetzes allgemein unbillig, die Befolgung
durchaus unmöglich, und die Beobachtung dem
gemeinen wohl durchgehends unmöglich oder

Und den Rechten.

Bestimmtheit wird.

Ein solches sich nicht einst ergebendes alge-
"mineres abfall wäre und zu anderen Ver-
"fügung² ungesammt² Befähig anzuzeigen.

Da aber dergleichen stwad in einzelnen Fällen
Zurfolge pfunde, Befallt das Gesetz, dem
"ingewandt sein Wirkung².

Dieser das klar in ansehn einer Person,
Tath, oder handlung stwad besondert² vorhanden,
"den; oder das in dem gesetz selbstem² müssen
"höchste Willend: Meinung dergleichen ansp,
"nach Vermögen² Thats.

Für allgemein können die gesetzte bedig-
"lich, durch andere gesetzte aufgehoben, oder
"gründet werden. Und bleibt und
"allerdinge² besser: die gesetzte gänzlich,

Von der Berechtigung.

oder zum Theil zu ändern, und diese Gesetze nach Umständen Vorzusehreiben.

XIV

Zu den Gesetzen gehören auch die Satzungen, (Statuta) so wie auf gewisse Länder oder Orte gesetzlich gemacht sind; wann solche entweder unmittelbar von Land herkommen, oder ausdrücklich von Land bestätigt worden.

Landesherrn haben diese Satzungen in diesen Ländern die Kraft des Rechts, und kann sich niemand eines Satzungs-Rechts in dem geringsten anmaßen.

Wenn jedoch nachgesetzten Obrigkeitern, gewisse, gemeinden, Vorleseren, oder Mittel, von Land herkommen, oder herstellend ist, Satzungen, Ämter, Ordnungen, und andere gewisse Einrichtungen zu Landesverwaltung ist.

Und den Rechten

günstigsten, zu² ausüb²ung ihrer Amt², zu²
Erförderung der Vorgesetzten Endzweck², zu² ein²
"halt ihrer untergebenen, und zu² demnach An²h²
"tung ihrer mit-glieder zu² machen; Es mögen
sie sich dergleichen Vorwells nach der Verlesung,
und ihrer Amt² erforder²und ofur abbr²uch
Unserer Gefälze gebra²uchen, so² sie über
die Erfolge halten, und wichtiges Begin²
"nen abstellen.

Es wird hierdurch kein gemeines Recht
eingeführt, sondern nur der von uns Vor²
"leser gewalt nach Nothdurft aus-geübet.
Und allerdings Vorbehalten: da hier in
eben dergleichen ofur anderer anz²ord²
"nen befunden!

Was aber ofur Unserer Verlesung
größer oder kleiner gemeinden so² viel sind
jedem Person, und seiner Person anbe²trifft,

Von der Gerechtigkeit.

Zu gewisser Beobachtung sich unter einander selbst willig vergleichen; so schließt zwar für die ganze Gemeinde kein Recht darauf.

¶ Doch dastand Aufschluss und nach unsem Gesetzen zulässig, in einer Gemeinde gegen einander vergleichen, und zugesaget worden, ist jeder und besonders dergleichen Erbare Vergleichung, und zugesagt und eigener Verwilligung zu erfüllen pflichtig, und kan hierzu gewisslich angehalten werden.

¶ Dieser willen aber soll niemand zu dergleichen Verbindung genötiget werden.

XV

§ Zu dem Gesetzen gesoren muß niemand die besonders Verleihungen, Freysheiten und Begnadigungen (Privilegia) als welche absonderlich die Kraft und Wirkung nicht gehabt haben.

Und den Rechten.

Dann ob sie wohl in ansehung der Personen
und Sachen, die damit begeben werden, unter ein
sonderlich Recht zu günstigen derselben aufhalten,
mitteln einzeln, und sonderlich sind; So
sind sie doch in dem allgemein, und all. Ver-
bindlich: das niemand dergleichen Thun, und den
günstigen Vorlesungen freylich besondern solle.

Es sind das die Vorlesungen, freyheiten,
und Bequandungen ebenfalls eine Wirkung
des gesetz gebigen höchsten Gewalts, mitteln und
allein die Erfüllung derselben Vorbestimmen.

XVI

Alle Vorlesungen und freyheiten sind sub-
weder persönlich, (Personalia) oder Sach- und Ding-
lich, (Realia) dann die von dergleichen Art
etwas an sich haben, zu ein- oder der andern
gattung gehörig sind.

Alle sind persönliche freyheiten, welche

Von der Gerechtigkeit.

einzelnen Personen in aufsehung ihrer Verdienste,
eigenpflicht, oder anderer umstände verlohren
sind.

Und hierzu gehören auch jene, so einer ge-
wissen gattung der Personen, oder auch ge-
meinden, und Mitteln zu jedweden grund
vertheilt werden.

Wenn dergleichen Vertheilungen sind nur auf die
Personen gewisset, wann schon der grund
an einer dach bestünde.

Dergleichen dergleichen freywilligen jungen
sind, welche gewissen orten, gründen, oder
anderen dergleichen verlohren werden.

Und hierzu gehören jene, so mitteln, und
gemeinden zu gewissen gründen, oder auch gewissen
orten, und dergleichen, dergleichen und geworden,

Und den Rechten.

müß wieder gewissen in Augem beschränkten Hand-
lungen, und geschäften, oder wieder gewiß nach-
theilige Thaten vertheidigt werden.

Dann dergleichen Verordnungen sind auf die
Päpste selbst gewißlich, obwohlen der gewöhnliche
den Körper ist.

XVII

Es ist gattung können über die in der
Verordnung mifallens Körper müß erstattet
werden.

Es ist gattung hingegen erstatten sich nach
unterst auf die Befehle der Päpste, Kardinal-
Linge in den gemeinden und Mitteln, nach-
folgend in ant und Klüden, gleich die
trieb = und gewerb = gewessen, und endlich
auf jene die das Befehle geschäft, Hand-
lung, oder die nachtheilige That mit = an =

Von der Berechtigtheit

geht, als Leben, einzelne Anseher, Folgen, Borgen.

Wolfswege auf dem Junfall der Verlesung,
und auf der Eigenschaft der Verlesung zu sehen
ist. Und von dem Leben sind oder ein
unserer folgen wird.

XVIII

Es kommt auch darauf an: ob eine Verlesung,
oder freies Verlesung, (transiens) oder für
„dauern“ (permanens) ist?

Verlesung ist: wenn Wirkung auf einen
gewissen Fall zuweist; als da jemanden etwas
zu thun, oder zu tun, oder zu tun, oder zu tun,
sonst nach den Anseher nicht gehalten wäre; oder
da jemanden etwas verlassen wird, worzu er sonst
durch das Anseher gebunden wäre.

Dies ist eigentlich eine Verlesung der

Und den Rechte.

Recht, (Dispensatio) auf Exordium quod, und
Ergünstigung, so nur auf ein mafligen Grund ge-
ruhet ist, nicht im Ton selbst anffohret, als bald
dasselbe geschehen, oder Vorbey gegangen ist, in ansehung
worfften die quod Verloffen worden.

Fürdauern hingegen ist, welche ein Längere
Dauer und unsofälligen Gebrauch in sich begriffet,
entweder auf gewisse zeit, oder auf allethalls.

XIX

Welche Verloffungen, oder freyheiten, in der
gänglichen Dingen, oder Sachen ofter Bestimmung
einer gewissen zeit Verloffen worden, sind im
Dauer wafend. (perpetua)

Dieso auch diejenige, so einer galtung
der Personen, oder einer gemeinde, oder einem
ort, und Klüder, und dergleichen, wed Er-
halten ist, verbleibet werden.

Von der Berechtigung.

Wird die Forderung auf irgend oder nur ge-
wisse Personen lauten, oder worinnen eine gewisse
Art bestimmt ist, oder die auf wohlgefallenen
gestellt sind; wenn sie von einer Person selbst,
oder einer Gemeinde, oder sonst etw. Erfass-
tisch betrachtet, sind nur zeitlich (temporalia)
und können weder auf unsterbliche Personen, weder
auf längere Zeit erstreckt werden.

XX

Wenn nunmehr zweifellos vorfällt: ob eine
oder die andere Verlesung persönlich, oder täglich?
ob zeitlich, oder immer während sey? so ist für
die Art auf den Umfang der Verlesung, und
wenn solcher nicht geringlich, auf die Eigenschaft
des Verlesenen zu sehen.

Der Stoff des Verlesens in bloßer Günst und
quade, und ist weder den Rechten zu wider,
weder den Landesherrlichen gewaltigen

Und den Rechten.

Zu abbruch, wider jemanden Dritten Verpfändung,
so mag ein solch freies gestalter Ding für
Pachtlich und unentwährend gehalten werden.

Ist es hingegen dem Rechten zuwider,
dem Landesherrlichen Gerichte zu abbruch,
einem Dritten zu unentwährender Verpfändung, und
Pachtlich, so muss die Verpfändung für Pachtlich,
und unentwährend gehalten, und so gestaltet die günstig
entwährend, Ungünst und Pachtlich be-
schränkt werden.

XXI

Übersetzt sind alle Verpfändungen, und
freiseiten nach dem Buchstaben zu verstehen.

Obwohl hier auch die unentwährende quadern
in voller maas vorhanden, und nicht rings
beschränkt wissen wollen, so ist doch über den
höchlichen ausdrück keine ausdrückung zu

Von der Berechtigtkeit.

man, welche unsern Landesfürstlichen
Gewaltthamen untergeben wäre.

Es sollen ferner die Verordnungen und freij.
zeiten jederzeit also bestanden werden: damit
von unsern gesetzen, und diesen allgemeinen
Kraft am allerwenigsten, als es mit deren
wirkung System kan, abgegangen werde.

Endlich sind sie in allerwege auß der ge.
wöhnst, und ringerschränkteste zu nehmen, als bald
sie zu nachteil sind drithen, und zu abbruch
dessen gerechtigkait geringen.

XVII

Wann durch unvorsichtliche anführung, Cobrep.
tionem) oder durch Verführung der wassheit, (Subreptic.
nem) oder sonst durch hinterlistiges anbringen
etwas von uns verpflihen worden, kan das
Verlöbte niemanden fürdragen.

Und den Rechten.

Und ist sich in solchen Fall darüber anzuhalten nicht nöthig: ob an der Verlesung die Schuld oder andere Umstände vorwalten? und ob nicht das Verlesene die Wahrscheinlichkeit der Umstände gleichwohl also, oder anders, oder gar nicht lösen hält? Dann ist die Sache und Streit, und niemand darüber zu streuen Meinung.

Jeung: wann die Umstände sich nicht also befinden, wie sie vorgebracht, und in der Verlesung darauf gesetzt worden. Dann ist gegewiss sich, daß ohne Ansehn, oder Zwangmüßigkeit um die erste Bequandigung angefallen werde.

Es versteht sich aber allerdings von Umständen die zu der Hauptsach gehören: dann nicht um jede sich schon also nicht bediende Kleinigkeit jemanden der Grund der vorerwähnten Streitigkeit zu streuen ist.

Von der Berechtigung

Es sei also wollen Wir, das jenes, was von
Und in gerechtigkeits. Dingen Verlesung oder sonst
auf anlangen verlassen wird, seine gültigkeit haben,
wenn Wir hierzu durch in wasser abbringen, oder
unterdrückung der wasserseite bewegen worden.

Wir wollen auch das id dafür gefallen,
und angestrichen werden, als bald Wir stand, so
diesem allgemeinen Recht oder unseren hin.
künftigen Verfügungen zu wider ist, Verlesung
oder geordnet haben sollen.

Und gefallen solchesfalls unseren nachge.
setzten Rechts. Dessen gezeigende Vorstellung zu sein,
und zur fürsichtigung unserer Befehle auszu bilden.

Es wäre dann: das dieses von unseren
quädigsten wissenschaft, und solchfälligen höchsten
Willen gemüthsam unterwirft wären, wo
ofen Anknüpfung für zu zeigen ist.

Und den Rechten.

XXIV

Mit Lösungen, Freistellen, und Begradigungen
zu lösen auf gesetzlich art.

Mit absterben der Person, wenn sie
„lösen: es wäre dann, daß die Erben der
„immer begreifen wären.

Mit a²ndgang der bestimmten Ziel, oder
Erwählung der zugefügten Bedingung.

Mit abänderung der eigenschaft, und
wollen sie einer Person, oder nach
„lösen werden.

Mit gänzlicher auflösung einer Gemeinde, so
daß niemand in solches mehr übrig wäre.

Mit untergang der Person, oder derselben
„Störung, wenn zur widerherstellung kein
„lösung ist.

Von der Gerechtigkeit.

Und wann endlich die Umstände sich also ändern, daß dergleichen Freyheit unbillig, andern unentwäglich, und der gemeinen Wohlfahrt entgegenlich wäre.

Die Willen wird die Wirkung einer Verlöbte, eine Freyheit nur in so weit bestimmt, als es wider eine eben also, oder stärkere Befreyte Person, oder Sache gültig ist. Alwo nach Umständen die ältere oder stärkere Verlöbung den Vorzug hat.

XXV

Es kan auch ein jeglicher sich seiner Verlöbte, und Verlöbte Freyheit freiwillig ergeben, anßer es geschähe die Ergebung zu nachtheil einer Gemeinde, Handels oder Kunst, oder eines Dritten.

Alst wieder kan einer derselben ohne,

Und den Ächsten.

oder wider willen Verleüßiget worden, Durch
miß-gebrauch, unbeförigem gebrauch, oder miß-
brauch.

Alle jedoch jener freisitten, denen sich zu
gebrauchen in dieser willkür Verfüget, und die
einander nachspilig sind, Durch bloßen un-
brauch miß Verloren werden.

Die aber gemein- oder sonderlich jemanden
Verpflichtung fallen, und in der Verfügung etwas
zu thun, oder zu fordern Verloren, sind die miß
gebrauch: da jedoch die gelegentlich gewesen: der
darwider Verjährung unterworfen.

Alle hingegen jünger in rathung von einer Verfügung,
und somit in der Verfügung etwas miß zu thun,
oder miß zu unterrichten Verloren, denen wird sich
Durch freiwillige, und unvorbehaltslose unterzeichnung
oder weiteren Verjährung ergeben.

Von der Gerechtigkeit.

Ein²er od. Jähle der jungen, welcher sich so
gestalt einer Befehle unterzogen, nicht macht
und gewalt gefast, sich der dazigen zugestau.
„denn freisheit zu geben.“

Wise kan wegen unbeförigen gebrauch oder
missbrauch der Verlöbte freisheit werden be.
nommen werden.

Es steht auf Frey Uud in Verlöbungen, und
freisheit, so auf Nothgefallen gewisset sind,
oder sonst in bloßer Vergünstigung und grade be.
stehen, nach Befinden gültig zu seyn.

XXVI

Um damit die Verlöbungen, und freisheit, durch
Zeit=alter, und andre umstände nicht verlohren, und um
damit auch die Erinnerung der Nothwendigsten Verlö.
bung erinnert werde, sollen und müssen dieselbe
zuweilen schriftlich, und bestätigt werden.

Und den Aechten.

Die Nothwendigkeit ist darinnen allgemein: wann die jeweilige Veränderung der Landr. Jur. pflegt geboten wird: das alle Privilegien, Verleihungen, (concessiones) ausserfahrungen, (Exemptiones) quaden, und freigesetzt, außer jenen die ihrer eigenschafft nach unveränderlich sind, und gemeinlich ändger nothwendig zu werden pflegen, höchstens ortsd zur Bestätigung eingeweiht werden sollen.

Als obgleich, da dieses anbräuntes Zeit es nicht erfolgt, und die Bestätigung nicht angeht, oder nicht erhalten worden, dieselbe eben darinnen für verlohren, und aufgehoben zu fallen, und von aller nachachtung subindlich sind.

Sonderlichste nothwendigkeit trifft sich darinnen: wann in der Verleihung die Bestätigung von Zeit zu Zeit, oder die abänderung davon in Befehlen würden und andern Befehlen, oder Befehls Pausen Befehlenden Personen vorbehalten ist.

Von der Berechtigung

Es kan auch, da es jemanden zu vorfallenden
Etwas, und insbesondere geruch der isus des
Lofens freyheit, daran gelegen ist, ein solch
-wesen - und Beschäftigung zu allen Zeiten
Aus Gehörig angeführt werden.

XXVII

Wenn nun in einem oder dem andern fall
die Beschäftigung einer freyheit und Lofens be-
sondrem Recht von und angeführt, und es
-steilet wird, so sind die 1. gleich wie oben die
unsern Verfügungen: unmaßlich gemindert, auf
andere weise zu willkassen, als unabhängig
unsern höchsten gewalttamen, und der stau-
-stehender einem dritten zu befunden gewestigkeit.

Oben so wenig sind die 2. gemindert be-
-wird erlopfen freyheit, und die außer be-
-stiz, und übung, oder von andern anstreichig
sind, oder unsern gesätzen, Lofen - und

Und den Rechten.

Ordnungen zu wider kaufen, um zu Ver-
kaufen, oder zu beställigen.

Es solle demnach die von dem ansehenden
verfallende beställigung ihrer freyheiten mit
dasin genommen, und gedichtet werden: als
sol sie in dem rüflichen bestitz, und übung, auf
sich ausstreckt sind, und in protest solte dem nicht,
„solte er gangenen Landes = Päch = und ordnungen
nicht entgegen kaufen. Inwiefern unserm Lan-
des fürstlichen Ruffen, und geruchstücken im
Vor gezeigten, und unpfädlich.

Wenn hier jedoch aus Landes = fürst-
licher Majest = Vollkommenheit und Reich-
ten wissen, etwas beställigen, und es
dreyfalt in der beställigung aus drücken,
so bekommt es unter Craft, und
wirkung, wann es gleich Vor sein er-
lösen wäre.

Von der Gerechtigkeit

Von den Verordnungen.

XXVIII

Die Gesetze enthalten den ausdrücklichen Landesherrlichen Willen, doch kann auch Stillschweigend ein Recht wachsen durch die Gewohnheit, welches man das in Erfahrung oder gewohnlich Recht (Aus consuetudinarium) nennt, und in Stillschweigend Landesfürstlicher Einwilligung besteht.

Insamessen zu allen Rechten der Landesfürstlichen Willen erforderlich ist, welches nicht mindere Kraft und Wirkung hat, wann solches von sonstem gültig abgenommen wird, als da derselbe auch drücklich erklärt ist.

Für allegemeines Landesherrlich-gültigkeitsmäßige Beobachtung, deutet den Stillschweigend Landesfürstlichen Willen, wann nicht durch klare Gesetze das widerspiel erfolgt.

Und den Rechten.

§ Die wird sehr billig nach wider erfolg-
genden Maas Regeln als eine allgemeine gewohn-
heit (Consuetudo universalis) für Recht gehalten,
in wie Lang von unsren Höffen gewalt kein
andere geordnet wird.

¶ Wird aber nicht eine Ländig allgemein,
sondern nur für und da wo es in gleichförmigen
gebrauch und Übung können, kan solch Besondere
gewohnheit (Particularis) kein Recht der Artstand
haben, dann das Recht wird allgemein, und
durchgängig sein.

XXIX

§ Die Gewohnheiten geben kein in einzelley
Geldung: denn jeuzen umlich die neben dem
gesetz gegeben. (Præter legem).

§ Dann die, nach dem gesetz (Secundum legem)
erfolgen, sind als ein pflichtig nach der held,

Von der Gerechtigkeit

und Beobachtung des Gesetzes anzupassen.

Es aber entgegen dem Gesetz täufeln (contra legem) wollen wir für ein gar nicht zugelassen, sondern hiebei gänzlich eingestellt, und für zukünftig ewige Zeiten verboten, und entkräftet haben.

Es soll aber wann in einem unserer Gesetze etwas über Haupt angemessen und notwendig, die Art und Weise aber, die Zahl, Maß, und Größe, die Eigenschaften, oder sonstiges der Sachen imstand nicht abgedrückt, oder wohl gar auf Land = Brauch, auf vorerwähnte Beobachtung, auf vorzeitige Übung, und dergleichen sich begeben worden, oder dem Befund der Richter nach Ermessung des Vorfalls hin- oder her anders überlassen ist; Und wann jemand etwas gewisser zu Erfüllung des Gesetzes, und zu Beförderung dessen Endzwecks gleichförmig

Und den Rechten

Probaftet, und fezt wir für Recht angenommen
„un worden, Wir id auch darben stillfhwiegend
haben zuwenden Luffen; So legen Wir dem
die Craft der Luft und dergestaltigen Ley; als ob
Wir Unfer in dem gesez Verstande Willend-
meinung und drücklich dahin erkläret hätten.

Wenn jedoch dem Clar- und drücklich gesez
zu wieder etwad unternommen, und so lang und
Lil, als id unfer möge, größeret würde; ger-
„durch, weil solches Unfer Willend- Meinung, stark
entgegen ist, soll unfer einiget Luft erwachsen,
und solchem auf hinwider wirt aufgegangen werden.

XXX

Wir Luffen also die alleinige gal-
tung dem gewofenheit, so neben dem ge-
sezt hergebracht worden, und etwad de-
„treiben, welches in den gesezen nicht
enthalten ist.

Von der Gerechtigkeit

Maximus hat gleichwohl die erforderliche
Sprachen für Zukunft gesetzet haben wollen.

Es solle unzulässig sein, irgend etwas
einer Gewohnheit einzuführen in solchen Fällen, die
ein allgemeines Gebot, oder Verbot erfordern.

Ueb. die Willen der in die gute Pflanz, in unserm
Landesfürstliche Vor-Raths, in der gemeinen Beste,
und in Ordnung der Gerichten einzuführen.

Es da die mit dem durch die gesetzte un-
"sprachen" Fällen ein dergestaltigen Zusammenhang,
und gemeinshaft haben, daß künstlich etwas
eingeführt werden könnte, so die Gleichförmigkeit
mit dem, was in andern Fällen gebräuchlich
geworden ist, entgegen wäre.

Um so weniger solle eine Gewohnheit ein-
"eingeführt" werden können, in Fällen, wo Zweifel

Und den Rechten

Vorfall, ob sie in dem gesetz begriffen, oder nicht?

Doch minder wann es außer Zweifel wäre, daß ein dergleichen Fall unter der wirklichen gesetz begriffen sthe; doch wegen fürwaltenden Besondern Umständen nicht klar genug zu bestimmen zu sein scheinet.

XXXI

In so Verfassungen stücken, erzühlet sich von selbst: daß niemandem Unse allein die Macht gesetz zu geben, und dasselbe auf dieselbe zu erweitern, und einzuschränken, zu erklären, und Kraftkräftig auszuübren zustehet; hingegen Unserem höchsten Gewalt, durch heimlich anmaßende gewaltsam vorgegriffen werden könne.

Es wozu allemal da ein Recht gebot, oder Gebot erforderlich, oder eine Erklärung

Von der Gerechtigkeit

Unserer Gesetze notwendig ist, muss der Vorfall mit seinen Umständen an Und gebracht, und ein gesetzgebige Anweisung, oder Erklärung angeführt werden.

Man muss seinen nachgesetzten Richten geachtet ist, in solchen Fällen nach gedünken, oder nach andern, als Unseren Richten fürzugehen, oder da Willkür ein anderer Weisheit fürgegangen wäre, deren Vortheil nach zu nehmen, oder auf eine dinsthalben Vortheile gewöhnlich zu sein.

Es sollen vornehmlich alle in Vorwurfsfällen einflussigen mögende gebracht ganz nichtig und unträftig sein, und darauf ein Rechtliche gewöhnlich vornehmen unterlassen können.

XXXII

In andern Fällen mögen Wir geben und Löblichen gewöhnlichen nicht unterlassen sein, wo

Und den Rechten

es unzulässig ist um der Trübs gewaltthätig gegen
einander zu thun, und nach ihrem Willen sich mehr
oder weniger zu verbinden, so oder anders mit
ihren Sachen zu verfahren, und ihre Verfügungen
einander zu erlassen gestattet, oder sonstem et.
"was weder geboten, weder verboten, sondern der
Willkür überlassen ist."

Willwo dann jense, dessen sich alle, oder der
größere Theil freiwillig, öffentlich, und lang-
wierig, auf sinnlich Weise gebrauchen, und
dieses glänzend für Kunst annehmen, undlichen
der wahren Kraft sind Kunst gewinnen, und
für nach gerüstet werden mag.

Immerhin immer auf unser äußerlichster
Wille nicht darbin obfinden, hier doch still-
schweigend nur nicht substituieren wollen, was so-
gestalt ohne abbrech unsern geistige und
unserem höchsten Satzgebäude = Kunst im Vor "

Von der Berechnigkeit

„gegriffen, durch Langwierig gütlich gebräut zu
unserer unblutigen frommen und nützen unge-
fähr, und wohlgebräut wird.“

XXXIII

Es wird aber zu einer solchen gewöhnlich, um
damit sie die Ernst sind Recht mit unserer
stillfertigen Einwilligung verhalten können, vor allem
erfordert: das sie Leinlich, und gütlich
sind.

Alles durch angeschlossen wird: wann stund
wider der Naturlich, und Böllich Recht,
wider die gütliche Tugend, wider die gütliche,
und wider die gemeine Wohlfahrt unge-
fähr werden wollen.

Die gleichen ständige Verwöhnungen
sind als Praefare misbräut, und nicht
als gewöhnlich anzusehen, nicht für einen
Singen zu gedulden.

Und den Rechten

XXXIV

Nächst dem wird erfordert: daß sie allgemein
sich einem ganzen Volk oder Land; Massen
sich haben gemeldet worden, daß sie sonderlich
keine gebrauchte sind oder die andern unter keine
Crafft der Kräfte erlangen können, welchen sie
nicht allgemein sind.

Es ist aber nicht nöthig ist: daß ein jeder von
dem Volk hören soll habe, sondern an dem
genug: daß jene, welche der gleichen Fall be-
troffen, alle, oder doch die meisten, es also, und
nicht andrer Trostet haben.

Und dieses freiwillig, und ungewungen, auch
nicht zufällig, sondern wissentlich, mit Absicht, auf
dergleichen Art sich gegenseitig zu verbinden.

Demnach dann die andern, wann sie nicht die

Von der Gerechtigkeit

gewohnheit in ihren Tugenden erwarffen ist, sich eben
"falls zu fügen haben; als ob sie im Joch gleich
dem meisten Trobachtel fällen. Dann
was von dem größten Theil gefeset, wird demselben
gefalten, als ob es von allen gefeset wäre.

Es hätte dann eben² eine gewohnheit zu
Aust erwarffen, die kleinere Theil sich dagegen
gelehret, und widerstehen; wodurch sie gewohn-
heit, und dem allgemeinen einführung unter-
brochen worden wäre.

XXXV

Alles wird erfordert: das sie Langwierig
sich, und nicht zwar von demselben. Damit
der allgemeine will sich zu verbinden genung,
sich abgenommen werde.

Wisset dem, wäre die gleiche Trobachtung
nicht einer zufälligkeit, als die abjukt hin.

Und den Rechten

„Künftiger Darzu-Verbindung Dazumüssen. Und
ist nicht hinzugeben: das nur durch die gesetzte
unbenommen freyheit durch unstathafte ge-
„worfene Beschränkung wird.“

Dieser selbst wird auch eine Maßzeit, und
hinlänglich anzahl der wünschlichen Fälle, worinnen
ein glücklicher Beobachtet worden, erfordert.

Quammen ein und anderer glücklicher Fall
sich von unglücklicher ergeben kan; doch hierzu
die Meinung: ein gewisser Punkt in der glücklichen
zu halten, nicht abgenommen wird.

XXXVI

Wenn es hierzu ein starker, kurzer Maß
und Erlebnis, (mere facultatis) zu thun ist,
wo unumwunden ein Punkt darzu, oder darwider,
zu nicht, oder zu abbruch gebracht, so ist auf
die längste Zeit, und die größte widerholung

Von der Gerechtigkeit

nicht zulänglich, eine Auflösung gewöhnlich, und
hindurch Verbindung einzuführen.

Wenn in dergleichen Fällen wird in Natur „
Lese Freiheit geübt, denn sich einer oder mehrerer,
oder auch alle durch längere Zeit ungebraucht
mögen, oder daß man schlaffen könne: so fällt
sich dergleichen ergeben wollen.

Es wäre dann: daß ein Herrmann ein Spiel
dem andern übergeben, und den andern
von seinen gebrauch ab: oder zu gewissen gebrauch
angefallen, dieser aber höchst gütlich zu
„rückt, höchst gefast, und somit selbst zu
erkennen gegeben hält: wo man allgemein
verbunden zu werden nicht unwillig ist.

Abwärts dann endlich eine Auflösung ge-
wöhnlich substituieren kann: weil zugleich mit
solcher gütlichen glückseligkeit, wo nicht eine

Und den Rechten

Besonders Nützlichkeit, während eine gemein-
schaftliche Begünstigung abgenommen wird.

XXXVII

Wenn hingegen es Vergleichen zwischen
den Tugenden, der Befugnisse und Pflichten
gegen einander, und dergleichen anbetriegt,
worum die Gesetze nicht Mead² und Ziel geben,
sondern der Willkür ein so anderes überlassen,
nicht zu oberfallen müssen der Fall vor-
händen ist, wo eine Kraft- gewohnheit rings-
herum werden möge; da ist allerdings ein
offenes, und langwierige Widersetzung können.

Es ist sich nicht blosser Dinge an ge-
wisse Kraft, und Zeit Länge zu Tugenden, wie viel
"muss etwas gleichförmig vorgegangen? werden
in wie lang es in einer gleichheit geübt werden?
weil auch dem allein amoch insich ist,
auf allgemeine geistung zu fließen.

Von der Berechtigung

Es muß dasso nach Vernünftig Richter,
einen Urtheil der Gerechtigkeit in mehreren Fällen,
und durch lange Zeit schon dergestalt über Hand
genommen haben: Das sind gemein die Leute
darbey zu erfahren für Kunst, abzugeben für
unrecht fallen; und somit die Einwilligung zu ge-
winnlichen Verbindlichkeit genugsam an Tag legen.

XXXVIII

Da hier nun dieser letztere nach erfordert,
und abzugeben eines Vernünftig Richterlichen
Einsicht nicht nutzlos, so wollen wir
doch die Bedürfnisse mehreren Fällen, und Zeit,
langt halber eine Verbindlichkeit anzulegen,
und damit geordnet haben.

Das zu Einführung eines gewöhnlich
genug sein soll: in seltenen Begabungen,
besonders wo etwas Erforderliches geübt
wird, eine dergestaltigen, in einem Leben,

Und den Rechten.

„Geben aber, eine gesammelte gemeinliche, und
nicht widerstreifende gleichförmige Beobachtung.“

Und das eben dazu genügend prä: eine hofen
jährlige Zeit, da anzufangen, als erwiesen ist, was
zum ersten- oder zweiten widerfollen muß, dann
fürstend im unterbrochen als Beobachtet worden.

„Wo so dann das hofenbrause für eine Recht,
„müßige gewofusheit zu fallen ist, dann andert,
wie vor-erwählt, die gemeine einwilligung zur Ver-
„bindlichkeit zülänglich abgenommen werden kan.“

„Dann aber diesen solches Zeit ist gemeinlich,
„diger widerstreifend traigert Fälle, oder in anderen der
„gleichen Fällen eben gemeinlich und nicht also, sondern
auf andere Weise Beobachtet worden wäre, so soll die
Vorgeliebte gewofusheit gar nicht in Betracht gezogen
werden, wenn schon auf mehrere Fälle, oder längere,
auch wohl gar unendliche Zeit erwiesen würde.“

Von der Gerechtigkeit

Einmessen Klein die, Unstern unthutfaun
durch die gesetz überlassen freyheit, durch nicht
gemeinwillige gewoosfichen unbestimt, und dem
beschwerten Arvidigkeit, so sich durch Vorwitz,
ung unzulänglicher gebrauch zuwichtigen zulegen,
and gebigt Vorgerogen haben wollen.

XXXIX

Der polsemach eine gewoosfich für sich an.
führt, die nicht ofersin kundbar ist, und die and.
gesetzte anzast dem gleichförmig Trocasteten
fällen, und den sitferigen Verlauf einer
Zesen jährigen zeit zuweisen.

Dem Kaiser aber steht zu: auf die im
stände hülffen, ob zugleich Jemand die gemeine Lu.
willigung quungsam abgenommen werde.

Und wer sich wider eine gewoosfich zu
spülzen gedunet, und sitferig anzulegen

Und den Rechten

widerstreitig, oder zweifelhaftige andrer Art.
„Oberleitung zuweisen.

Man abweist dem Richter zu, dahin
zuweisen: ob jemand gemeint in Einwilligung ab-
zugeben? oder ob nicht vielmehr die unersinnliche
Eroberung seiner Zufälligkeit, eigensinniger im
Verweigerung schwacher einzelnen Personen, oder
anderen in person die zu müssen sage?

Und ist zwar zuweisen nicht nötig, das
Dreißig gleichförmig zu Luft geschworen, oder
darauf er kann worden, wenn der Beweis
in andere wege erhoben werden kann: Weil
ein Aufst. Stück an sich selbst nicht wärkt,
das nur gewöhnlich verändert schwach, oder
da sie auch im vollkommen ist, für durch
Zufälligkeit werde.

§
Dannoch aber kann zu bestimmten Beweis

Von der Berechtigung.

einem ausbleibenden gewofusit gewöhnlich, wenn
erwiesen wird, daß so gestalt zwischen Kartfagen
und ihrer gütwilligen Verbindung insonderheit zu
Auff erkannt, und dabei Erzeugt worden.

So wie hingegen die Beweisweisen eine ge-
wofusit erlischt wird, wenn erweislich mitler-
weile andert zu Auff erkannt, und dabei Er-
zeugt worden.

Dann solche Fälle sind ebenfalls und gewöhnlich
bekannt, folglich denn außer gewöhnlich in
erweisung zutreffenden furcht Vorzug sein.

XL

Die erweislichen anweist die Beweisweisen
von der notwendigkeit, unsere Hoffen wissenschaft, woraus sich
schonigende Erweislich gefolgt werden möge, zu erweisen.

Dann da hier die einzuweisende gewofusiten

Und den Rechten.

Derwilt in die Pflichten gesetzt, das sie nur jenes
Bestehen können, so durch unsere Gesetze nach
willkür gestattet ist; Alle Lassen Wir es
überhängt bey dem Bewenden, dessen sich die
Tücht. darinnen gleich übel gebrauchen mögen.

Und jedoch ganz Vorbehalten, ob Wir solchs
zu allgemeyner Aufsehung der Dienst zu beständig,
zu mässigen, oder wider abzusetzen befinden.

XLI

Die Eracht und Wirkung einer nach ob sub.
galtener mandgab ein gesetzten gewohnheit, ist
nachfolgend diejenige, welche vorzüglich dem ge.
setzen eigen ist: das nemlich jedermann zur
Verpflichtung verbunden werde.

Alle andere Wirkung, als auch dinstung, (Inter.
pretatio) aufhebung (abrogatio) Dignitätsänderung
(Derogatio) änderung (obrogatio) Festhaltung

Und den Rechten

Worumlich aber bleiben die gewoßnen dem
Hättern gütlich unterworfen, wodurch sie je
und allezeit ganz oder zum Teil abgestellt,
und aufgehoben werden können.

XLI

Mit dem gewoßnen scheint sich gemein-
schaft zu haben die gewißliche Verfassung, und
sicherlichkeit (Stylus et Litus) und wird man
über hängt die gewiß-übung (Praxim Judiciariam)
zu einem zugeht.

Man wollen aber all diese von der würt-
ung, die klein dem gewoßnen dergleichen, ganz
eisen angeschlossen haben, so daß jemand niemals
ein tödliche Recht erweisen solle.

Dann klein nicht wollen müssen nachge-
setzen gewissem, noch minder aber dem da-
für handelnden Recht: fürinden gehalten

Von der Berechtigtheit.

Gaben, durch aufgedrungenen oder eingezwungenen
Verkaufung im Aufst einzuführen.

Bowden es sollen dieselbe lediglich an den im
"Galt unserer in Bezug der gewöhnlichen Verkauf
hinweg erfolgender oder künftlich erlassenden
Gesetze gehalten sein.

Als aber etwas mehr zu Besondere
der Aufst, zu Vorbringung dem auch wieder
die gewöhnliche Gesetze einzuführen mögenden
Missbräusen, Irrungen, Unordnen, und
sonstigen ungesund erforderlich seiende, so ist
ein solches alles nach dem und im voraus
Verfügung durch die Gesetze anzubringen.

Allemaßen unser ganz Besondere Augen
"merkt dahin gewünscht ist, auf das zu all
künftigen Zeiten die gewöhnlichkeit also und
nicht anders Verwaltet, auf so gestaltet und

Und den Aechten.

nicht anders Verwaltet, auch so gestellt² und nicht
auch anders wie von gewissen gefunden wurde,
als wir zu unserer Gefährde Euer und dänischer
Vermögen, und wir dessen sich darauf in
jedweder Verstandigen kan.

§
Dann das Recht und rimm wir dem an
denen, offen, und allen gleich weisentlich, auch
nicht beschreiblich, nicht aber in Verhängen
gäuelichlichen Verfluchen, schlinglich, beschwerlich,
und wegen da- und dertigen sonderlichlichen zum
Ähren gänzlich und Verborgen sein.

XLIII

Es schienen stet mit dem gewohlichen
einige gemeinschaft zu haben in Vorurtheile
(prejudicata) wann nemlich auf eine gewisse
weise in gleichen Fällen Vorurtheile gegründet
worden, das eben wider sich darauf gestanden,
und das Recht urtheilt werden solle.

Von der Gerechtigkeit

Wir wollen aber dergleichen Vorurtheile, oder wir sie sonst immer gemeinet worden mögen, aufzugeben gar nicht verstellen.

Denn die Urtheile würden nur leicht zwischen dem Recht, und ist gefährlich sich in anderen Fällen darnach zu richten, weil die Umstände nicht gleich gegen dem an, deren Urtheil unterworfen sind.

Wir hier denn werden unsere höchsten Entschlüsse, so zwischen Rechtigen, oder auf anderen in Urtheil Fällen ergaben, auf andere Fälle übertragen haben wollen; kann nicht davorin unser aufdrücklicher Willen enthalten ist, daß solches eben in anderen dergleichen Fällen für allgemein Probestet werden sollen.

Und den Rechten.

Von Verstand und Ausdeutung der Rechten

XLIV

Wahrheit die Rechten sind Reist-² sein sind
der Menschlichen Handlungen, so ist an Form wahr-
heit, und ersten Zustand sehr viel gelegen: damit
nicht durch irrsinnige Begriffe, und üble ansieh-
ung der Endzweck verfehlet werde.

Wir trachten zwar diesem allgemeinen Reist,
und allem Unwissen gesätzen, so viel deutlichkeit,
und helle Züge geben: das nicht leicht ein miss-
Zustand, und ungleiche ansiedlung entstehen möge.

Wir trachten jedoch nicht die ungestrige
fälle sich irigum, welche einer entscheidung durch
die gesätze bedürfen, und das auch die Voll-
kommenste gesatz-
gebung alle pollye auß-
deutlich in sich zu fassen nicht vermöge, folger:

Von der Gerechtigkeit.

Da es an worden gebrüht, der unvollkommene Ver-
stand, Sinn, und Meinung, zu Hülfen genommen
werden müßte.

Zweiter Theil: Daß es unmöglich an Tugend
zu gelangen, welche eine Dunkelheit in dem
Gefühle von demselben Vorposten, damit sie
durch unvollkommene ausdrückung ihrer Kraftgütlich-
keit, und eigennützig zu erhalten kommen.

So müssen aber, als hier dergleichen Ver-
suche unzulänglich vorgebracht haben wollen, eben so
wenig wollen hier die zuweilen Bemerkung auf
den Ausdruck, oder eigentlichen Sinn - und Verstand-
Zerstückung unbeschränkter Tugend: welche eben
gerade viele aufhorchtung dergleichen wird.

XLV

Es soll das sein jedweder, insbesondere die
ihre nachgesetzte gewünscht, und die für gewünscht

Und den Rechten.

Handeln, an dem wörtlichen Ausdruck unserer
Gesetze irgendwelchen gebunden sein: das sub.
„gegen denselben von niemandem eine Erweiterung“,
„einschränkung, Dilligritts-abfall, oder an-
„dere Auspflümmung unternommen werde.“

Die Wirkung der solchem Gesetzen eine
kraft Rechtens bezeugt worden, gehalten
alle und jede Rechtsträchtige ausdrückung (Inter-
pretatio authentica et universalis) auf allein
Vorbehalten ist.

Die Wirkung der aus einer gewöhnlichen
ausdrückung (Interpretatio usualis vel consuetudi-
naria) gehalten, so für Recht gehalten werde.

Alle Massen der in gewöhnlichen Verge-
„hend schon in ihre Pflichten gesetzet: das
weder etwas neben dem Gesetz, außer in ob-
„gezeichneten willkürlichen Dingen; weder nach

Von der Gerechtigkeit

dem Gesetz, außer wesentlicher Befolgung; um
"der demselben zu wider, zu Recht ringe"
geführt werden möge.

Seine unterweisliche ausdrückung aber
(Interpretatio Doctrinalis) weise nach der von
Unser gestaltenden, oder künftlich vorzuschreibenden
Lese- art zur unterweisung in unseren Gesetzen,
und anleitlicher Vorübung, Hier muß einzustellen
gedenken, gehört zu den Regeln.

Hat deroelben für gewissten einen Zündpunkt
zuwärtigen; kann schon viele Lese über
einkommen Fällen, oder auch, auf Befolgung
in Besonderen Fällen, gleichen dafür halten
wären: Dann Hier gründlich die ordentliche
Lese muß darüber haben wollen.

XLVI

Es müßte sich aber gleichwohl zeigen:

Und den Rechten.

Dass Fälle vorkommen, welche nicht äußerlich
in unserm Gefäßen enthalten wären; oder im
gegenseitig nach äußerlichen wort= tauf darunter
begreifen zu sein scheinen; wo doch die innerliche
Kraft, und Sinn der Worte, nach unserer höchsten
Willens=meinung ein anderes klar Vermögen.

So wenig klar nun in dergleichen Fällen gemeint
sind, um Erklärung, und ausdrückung, unser
Gefäße oder wohl Befähigt zu werden; so im
bedenklich gestatten klar unserm nachgesetzten Auf=
satz, die Worte mit dem klaren Sinn, und Mei=
nung zusammen zu halten, und die vorkommende
Fälle, nach der sich Vermunftmäßig regelnden
Vereinbarung zu untersuchen.

Dies dass jedoch durch sich ein= oder ander= fällig
notwendige andeutung (Interpretatio necessaria particu=

laris) ein Recht in andern Fällen voraussetzt, und
unserer höchsten Gesetzgebung vorgegriffen werde.

Von der Gerechtigkeit

Abfingegen alle andere selbst- ausdrückung
(Interpretatio voluntaria singularis) der sich von
dem Recht- theilen, oder dem Recht- gründem,
und von sonst einem jemandem unterfangen würde,
an sich selbst von keiner Wirkung sein, und sich
„auf nicht weiter, als gemäß ihrem Erfolg“
„gemäßem Maaß: Regeln gesehen werden solle.

Vielmehr ist dergleichen anmaßung, wann sich
über ein Verdäufung der Worte, Fälschung,
Leit, unnötigen willkürlichkeit, geflissentlich
der Tugenden Verdunklung, Ver- mäßigung des Rechts,
und anderen dergleichen ungesetz. Verweisen
würde, unmaßstäblich zu betrachten.

XLVII

Damit aber zu Ver- werf- notwendiger
ausdrückung, oder Vielmehr sonderlichster Zusätzen,
Geltung unserer Gesetze mit dem Recht-
menschen Recht: fallen eine Recht- schein an

Und den Rechten

Handen sey. wann unwillig sohauß ausdrückung
statt haben? wir will sich solich verstrucken? und
wir sich dieser mit seiner- und Verlässlichkeit gebraucht
werden konnen? So zuvordem hier folgender:

Nur allen ist ein jeder vorkommender fall mit
dem darzu gehörigen gesetz gemein zusammen zu
halten; und dass ein solich gesetz allen fleißig
nach zu suchen, worinnen von demselben fall si-
gundt (in specie) gehandelt werde.

findet sich nun ein gesetz, in welchen der-
selbe fall deutlich, und wohl verständlich außge-
drückt wäre; so ist sich, wir haben² geboten, an dem
klöcklichen ausdrück, und gemeinen Verstand
des Wortes des gesetzet zu halten.

Folglich hat nicht nur kein ausdrückung statt,
sondern wir wollen auch kein willkürliche
ausführung, und unnützer Wort-gepränge

Von der Berechtigung

Darüber hinzulassen haben: weil es genug ist, sich
auf die eigentliche Worte des Gesetztes zu beziehen.

Findet sich aber zu einem vorkommenden
fall kein eigentl. tatbestimmendes Gesetz; so ist frey-
lich dahin hinzusehen: ob nicht gleichwohl einer
oder das andere von Urpersonen gegeben, auf diesen
fall gedrückt, und eben darauf dasselben tat-
bestimmung abgenommen werden könne?

XLVIII

Ob wir gestatten aber hierzu keine andere
anderrückung, als jene, welche man die unbegreifliche
(comprehensivam) nennt; wo einfall zwar nicht
unter den Worten, doch unter dem Sinn und
Meynung des Gesetztes begriffen ist.

Dasungewöhnliche Verben hier alle erweiterliche
(ampliativam) einschränkende (restrictivam)
absehlende, (illativam) aussehlende (exceptivam)

Und den Rechten

und sonstige ausdrückung; wo nicht der fall selbst, und dessen Zufriedung, in dem Sinn, und Meinung unserer gesetzte Begriffe wäre.

Es ist gefallen auch keine ausdrückung, von größer, kleiner, oder minderer urfach. Dann nicht von solcher, sondern von unserem höchsten Willen die gesetzte abfangen; welches zu klären uns allein vorbehalten ist.

XLIX

Wenn das in ein fall vorkommt, wo so wohl an Worten, als an Sinn, und Meinung unserer gesetzte ein abgang, mithin der vorkommende fall darinnen unbegriffen wäre, so ist sich keinerley Erwartung unserer solch-fälligen höchsten Willens-Meinung anzumessen.

Es sollen demnach nur lediglich die in der That bestehende wahren zustände, und die urmang,

Von der Gerechtigkeit

„Eines eines d'isfälligen Gesahrs angezeiget, und
unser Höflichkeit durch die Gesähr
angezeiget werden.

Ob jedoch der ordentliche Richter Vorher zu
ermessen hat, ob derley Mangel sich in der That
befünde? oder ob nicht ein solcher nur aus un-
„wissheit, oder gebliffenlicher Gütersaltigkeit
Vorgegeben werde?

Wolienfalls derselbe nach einem andern Ein-
„worfenden unspindlichen Gesahrs oder anstand zu Recht
erkennen, Dignest aber dem Privt. Theil, und
Lilmerst ihren Rechts-freunden die unwissheit
Vrweisen, und die Dignen Gütersaltigkeit
nach Umständen bestrafen können, und solle.

L

Ob nun aber oben G'itüber: ob ein Vor Kom-
„mender fall in dem Privt. und Meinung des Gesahrs

Und den Rechten

Begriffen sagt? ein Zweifel entstehen möchte.

Dies ist wahr an dem, daß es Begriffe,
kein Zweifel, jedoch die Zufriedenung dastellen
nicht klar, und deutlich abzumessen.

Dies ist wahr zwar auch die Zufriedenung
abzumessen; daß jedoch mit dem Beyen
„deren Umständen sich vorkommenden falls
nicht wohl zu vereinbaren.

In solchen Fällen ist es allerdings zuzulassen,
und geschehen dürfen nötzig, den Sinn und
Meinung unserer Gesetze zu erforschen.

Besonders der Fall, wovon geredet wird, unter
sinn oder dem andern Gesetz begriffen? und welche
„gestalten die Zufriedenung zu verstehen sagt?

Alle müssen die Einbeziehung, und das

Von der Gerechtigkeit

eigentliche Zustand dem gesetzt, von nicht
anderen, als von derselben wahren Sinn,
und Meinung zu verstehen ist.

LI

Oben hinnehmen besteht die Kraft des Auf-
trags: dann nicht aus den Worten allein, sondern
viel mehr aus dem Sinn und Meinung dem gesetzt,
Unser gesetzgebiger Geist der Willen zu verstehen
ist. gegen welche der äußerliche Wörter-
tausch niemandem schuldigen kann.

Wir wollen aber nicht den Sinn und Ver-
stand dem gesetzt, viel weniger Unser Geist
schickend: Meinung, durch Verstande nicht mess-
lingen, und Gerechtigkeit für uns zu verstehen ge-
stalten; welche zu nicht als Ordnung, und im-
terhebung des Rechts abgeben, und zum Erlern
ein bloß Aufen = oder Gewinn: Lust, oder
andere Leidenshaft zum Antrieb haben.

Und den Rechten.

Wird man verstehen dasso die Fälle, worinnen
die Verantwortung, oder Dunkelheit des Wortes,
nach dem Sinn und Meinung unserer Gesetze
für gültig ist, in zweyerlei Artung: der je-
nigen nämlich, wo es zu Sinn ist, ob, und was
etwas geboten, oder zugelassen seye? und für-
gegen der jünger: wo es zu Sinn ist, ob, und was
etwas verboten, oder unkräftig seye?

Und wollen hiezu: nach solchem Unter-
scheid die bestemmende Fälle, in einem
sich hienauf ansehenden Gesetz, unter-
den Titel, Affirmative) mit hin als
geboten, oder zugelassen; oder Ver-
nein-
lich (negative), mit hin als verboten,
oder unkräftig, bequellu haben; folg-
sam ein solches für den Sinn, und
Meinung des Gesetzes gesucht, und
hienach zu Recht unterschieden werden
sollen.

Von der Gerechtigkeit

LII

Um aber zu wissen noch Klärren mehr
wirst gegeben; So Klärren hier sein: Das für
besonders einbegriffen gefallen werden sollen.

Dies fällt, auf welche in allgemeinsten
sich gesetz, (Generalitas Legis) ob sie schon
darinnen nicht klar, und deutlich begriffen wären,
sich dennoch zu stehen kan, oder das etwas
widerwärtig darand subsist. Als welche falls
selbe für Konkrete einbegriffen zu seyn sind,
wie hiernach zu folgen wird.

Wenn hiernach in einem unbegriffen-
oder unentschieden- stehenden Fall einerley der
derselben Konkrete, (identitas facti) wie in
anderen klar begriffen- oder unentschieden
fürwaltet, so wird derselbe für darinnen
begriffen, und unentschieden gefallen werden:

Und den Rechten

Weil wir die inneren der Farben Verfall, nicht
gemindert sind, sie unterschieden Kunst einzuführen.

Es wäre dann, die dem Ergriffenen, oder
unterschieden fall, die Erklärung unsterblich Willens
ausdrücklich nur auf denselben gewirkt, oder jener
fall, wovon gehandelt wird, wegen Besonderen zu
nach Erwünschten Umständen, davon auszuführen.

Wenn, trotz der Farben Verfall und in einem
unbegreiflichen - oder nicht unterschieden - scheinenden
fall, nicht eben die Ursache, wie in Elex ist,
gewissen, und deutlich unterschieden, wäre;
gleichwohl aber innerlich hängt - und End-
ursache (eadem ratio et finis) fürwahrer Güte,
welche uns in dergleichen Betrachtung gewisser
zu Erordern bewegen; so soll eben dasselbe in
dem Vorkommenden fall zu Kunst gefallen werden.
Weil innerlich hängt - und End-ursache nicht
ungleich unterschieden Wirkung wirkt.

Von der Berechtigteit

Es wäre dann, wie hier² gemeldet unser
höchster Willen: Meinung nur auf den Begriffs-
und unterschieden fall gerichtet, oder der andere,
wovon gesehlet wird, wegen dergleichen be-
sonderen Umständen auszusprechen.

Der ist hätte der unterschieden fall keine an-
dere ursach, als unsern höchsten Willen ge-
hört, und hätte auch der Fortkommende ledig-
lich von ihm abhängen.

LIII

Man aber die gantz: und End: ursache füg-
lich abzumessen, und von die: oder mit: ursachen, wor-
auf und nicht End: absichtlich erwogen haben, also nicht
zu unterscheiden; wollen hier das warum in unsern
gesetzen eine ursache beigefügt ist, dieselbe jedw.
maße für die End: ursache anzusehen seyn.

Man aber keine beigefügt, oder mehrere

Und den Rechten.

angeführt worden, oder die angeführte unter
Eloffe Drey- oder mit Zwergnüssen wärmen, so
kommt die Gänge-ursach auch zusammen
gang des ganzen gescheh, oder dessen was
hier in dieser gattung vom Kuffe-fälle
andere weit geworden, Günstformen.

Zus. Dasd allemahl die junge hervorbrüh-
ende Zwerg-gründ, welche die Naturlicht, Gel-
lichte, und dem ander-fälligen Zufordnungen
des gemäßenste ist, für die Gänge- und End-
ursach gefallen, und der untriften, oder
unentfunden-scheinende fall dergestalt zu
Kuffe gestel. werde, als id derselben ur-
sach am allernigstbliffen ist.

LIV

Sting wie aber hier in Vorlesunden fall
auf die Gänge- und End-ursach bloß von der
nimen zu sehn gestalt: damit unsere

Von der Berechtigung.

Gewäns² vollende Willend: Meinung oder im²
"wölligen Erklärung: gesüß, abgenommen, und
Gewäns zu Recht Verfasren werde.

Dies wollen wir hingegen auf alleinige Träg-
oder mit: Urpisen Gesüß nicht geskallen, noch
weniger zu lassen, solich geskaffenlic Gewäns²
"zu süßen, und unabweidlich zu lassen.

Wie also solte Anglisen unzeitliche und
Vergeblische Klügelung allemal sehr Verwisen,
und daher durch wirksamkeit zu Verwirrung
einer Wohl. Taus gesüßel worden, nach
Beym Verstrast werden.

LV

Sind Träflig unbegrueten soll Gewäns
Gesalten werden.

Ein Vorkommender fall, welche von anderen

Und den Rechten

so in dem Gesatz subsjektiv, eine notwendig-
und Naturliche Folge hat. Dann da Klir nicht
wollen, sind Klir das andere, was notwendig
darauf erfolgt (necessarium consequens) ob es
sich nicht ausdrückt wäre, ebenfalls gemeint.

Erklärung: wenn der subjektiv fall eine
notwendige Folge ist von dem so Vor kommt.
Dann da Klir schon abfolglisches Vorordern,
sind Klir das zweite, worauf es notwen-
dig hinführen hat, (necessarium antecedens)
nicht minder zu Vorordern gemeint.

Oben also: wenn ein Vorordern fall
mit dem subjektivem eine Vollständige gegen
ein ander Beziehung hat, dann Klir in solchen
fällen, welche sich so genau auf einander beziehen,
(in correlativis) nicht ungleich gewillt sind.

Es
kann nicht minder wenn ein fall das gerade

Von der Berechtigtheit

widerstich (directe contrarium) zufolge, von dem jüngern, worinnen kein stoad Vorwissen ist, oder Vorwissen Vorwissen: Dann unser göttliche Willen unter einem dahin gerichtet ist, das gegenstich zu geboten, oder zu zulassen.

Dies gliebt wir: wann in vorkommenden fall stoad unumgänglich nötig ist (necessario requisitum) damit wird, was ander fällig von und Vorwissen, oder Vorwissen, sein Wirkung habe; Dann unser göttliche Willen allemal dahin zu denken ist: das solches nicht ohne Wirkung Vorwissen.

LVI

Über hängt: da die vorliegende Sache (Sub. jecta materia) in Zufriedenen Fällen, oder die unabweisliche Gemeinschaft (omni moda connexio) mit demselben, oder der aufstich widerstich zufolge, (contrarius effectus) ungleich

Und den Rechten.

Es wird Verletzung der Natürlich- und Göttlichen
Rechte, der Erhaltung unserer Landesfürstlichen
Gewaltthamen, der Anstandshaltung, und nicht
Hintergehung unserer Gesetze, der Verhüttung
gemeinen Nachtheils, und endlich der Verfall
unser höchsten Hofe, etwas unumgänglich erforderlich,
so in unseren Gesetzen nicht klar, und deutlich
begriffen, und ausgesprochen wäre; Wollen Wir
ein solches alles dergestalt einbegreifen haben,
das Hinzufügen in Vorkommenden Fällen von dem
ordentlichen Richter allerdings gesehen werden
möge, und solle.

Dann wollen in denselben Gesetzen weder alle
Fälle vorzusehen, weder wegen so Vielheit unter,
sich nicht geringsam ändgerichtet werden können,
Es wollen Wir ihnen von Und Vororderten
Richter: Personen die nöthige Macht, womit
sie die Vorbestimmte Fälle für einbegreifen hal-
ten, und in gleichförmigkeit unserer dahin

Von der Berechnigkeit

einflussenden Gefätze, subsistieren können.

Demnach hier solch, wann sie von und gelaugt, oder hergestellt worden wären, and drücklich einflussend in den subsistieren muß subsistieren gälten.

LVII

Demnach einflussend: solle hingegen in unsern Gefätzen gelaugt werden.

Wenn ein fall sich ereignet: auß dessen nach den Gefätzen subsistierung, wegen besondern unterhaltenden Umständen, etwas übel, oder ungewünschtes erfolget.

Wenn der fall das gerade Widerspiel sub. gälte von dem jenigen, worinnen hier etwas bejahl, oder gebotjam Verordnet gälten.

Wenn ansonsten ein offenkundig widersprechend

Und den Rechten.

(Contradictorium) mit andern unserm Gesetz
sätzen selbständig.

Wenn die Zwangsliegung unserer höchsten
Willens nicht abzuwehren wäre.

Wenn sonst die Möglichkeit der Dasein (resum
essentia) worden gefunden wird, Verboten würde.

Wenn die Grundursache der gesetzten Anstalt
widerig (contrarie) aufhöret, Inzesthalten: das
aus dessen Probestellung ein übel selbständig.

So zwar mit dem ersten Fall eine gemein-
schaft hat. Doch weiter zu bemerken ist:
Das wenn die Grundursache in ein oder andern
Fall bloß negativ (negativ) aufgehört,
oder das aus der Probestellung ein übel selbst-
ständig; ein Gesetz nicht desto minder Ver-
boten: wollen die Gesetze nicht aufgehoben,

Von der Gerechtigkeit

sondern auf gemeinliche Fälle, auf nicht alle,
„maßt auf die sich wirklich ergeben, sondern
auch vergeben mögende gewünscht sind.

Ob nun massen ist Unrechtlich eingebrieten:
ein sich vorigunder Fall, worinnen die Befolgung
des Gesetzes ganz und gar unmöglich wäre.
Doch aber auch die Befolgung schwer fallen,
jedemwo möglich sein; Es ist dieser wegen von
dem Gesetz nicht abzuweichen.

LVIII

Was hängt: warum die Zufriedung nicht
Vorkommenden falls, nach dem anstehenden Unfall
des Gesetzes, das Natur- und Göttliche Recht
verletzet, unseren höchsten gewissen abbruch
geben, unseren übrigen Gesetzen, und dem
gemeinen wohl zu wider gesendet, oder ge-
genüber überlassen würde, die Gesetze zu
hinlangeln; da sollen wir allemal einen

Und den Rechten.

Angewiesen, falls Hauswirthlich imbezogen haben;
dies ob hier denselben deutlich and genommen,
und andgeschloffen halten.

Erstlichen and friend dem von und word.
nach Aufst. Vorwissen die nötige Maest ein solchem
für andgenommen und andgeschloffen zu halten.

Und da hier also, zu erlautend unsern, wo
sthan die worte nicht zuweisen, in dem gefahren
alljährlich hiesigen Willend. Meinung in diesem
Bemerkten, halten die Aufst. sein gegeben; Es
wollen hier hingegen unrunder Vorstaltel Jahr,
andser solchem maestgab, sthad für einbe-
griffen, oder andgenommen, in diesem ge-
fahren zu halten, noch sich in andern worte
siner auf. Meinung anzumessen.

LIX

Und was zu messen hier oben hiesigen aller

Von der Gerechtigkeit

Begriffen haben, dessen sich in sonderlichen Fällen
eine Nothdürft erzeigen könnte, um der Tug der
Worten durch Kränkelige Verführung unserer
Gefalt-gebigen Willend-Meinung zu Hülft zu
kommen, oder die willt der Worten nach dem
derselben mit Kränkel-mäßiger and nacher
einzuweisen; Es wird es Hülftes ganz
unnötig sein, auf eine von Straunge der
Kraftend abweisende anderwils Natürliche
Billigkeit zu sein.

Wir wollen auch ein so gefallige Gerechtigkeit
zu abbrück unserer Gefalt ganzlufen abge-
stellt, und da in sonderlichen Fällen sich ein
Vorzugliche Billigkeit erweisen woldt, unsere
aufgesetzte Kräfte, und die für grünen Land,
den, auch sonst jedermann an die Vorantfalte,
unr Maad-Kraften erweisen haben.

Was and geunngsam abzuweisen ist: was

Und den Rechten.

Es fällt mir ein von Billigkeit wegen in un-
sern Gesetzen auf die eine oder andere Vor-
schrift nicht eingesehen haben wollen, und welche
gestalt mir darinnen aller Kränkung-
vorsätzen möglichen Billigkeit gesetz-
gebend vorgekommen.

Es wird auch der unglückliche Zufall dieses
allgemeinen Mißs: so wie unsere Gesetze jeder-
zeit: Vorzüglich auf die Billigkeit gegründet
sein, weil mir nicht so sehr, als jener, was allem
haben das Natürlichste, und Billigste ist, den
der Mütterlich vor Augen haben.

Es mögen dann niemand ein andere selbst-
verständliche Billigkeit vorzusetzen, und
keiner unter diesen Vorwand unsern Heil-
samsten Gesetzen irgendwelchen abkündigen
zu thun, die ungeschicklich zugewandter
Ordnung sich erweisen soll.

Von der Berechtigung

Wenn jedoch über Kränkungen sich ein mit
so gar besondern Umständen begleitetes Fall er-
eignet, welcher unter ob- und gesetztem nicht
entfallen wäre, so ist ein solches durch die Be-
hörde an uns zu bringen, damit, von wem
das Recht im Ursprung hat, auch von dem
von der Billigkeit abgewandt.

LX

Obgleich diese allen sind klar gleichwohl nicht
genügend: in vorkommenden Anstalten jener
Anstalt auf unterworfene Billigkeit an-
zusehen, welche zu weilen nach Eigenschaft
der Personen, der Sachen, und der Handlungen,
unvergleichlich verschieden, und in unsern
Gesetzen dem Anstaltlichen Ermessen über-
lassen ist.

Alle da es um die Güter der Mensch-
heit willend in Verbindungen, und Tug-

Und den Ächten.

„willigen Verordnungen, um gewisse neben Ver-,
„bindlichkeiten, (accessoria contractuum) um
„Besetzung eines Schadens, oder Substanzum nichtend,
„um Aufwand = und Untersetzung = Mäßigung, um
„größte einer Verschuldung, (culpa) um Ver-,
„schuldigung einer argen List, und iblem Vorsetzod,
„um nach Kunst = erfahrungselbst selbständige Tugden,
(Circumstances artis) um mildern, oder Verpfändung
„der Strafen, und mehr dergleichen zu thun wäre.

In wie weit unklar darinnen nicht gewiss
von uns Verordnet, sondern der Freyheit für zu
Verbindung, und dem Zustand der Aufstand ein,
so anders überlassen worden; In so weit
ist allerdings auf die Umstände der Person,
der Tugde, der Tugend, der Tugend, der Tugend,
der Tugend, und der Zeit, wie auch der Absicht,
und Meinung zu sehen.

Die Tugend ist auch alles was Gott von in

Von der Gerechtigkeit

Dem Vorkommenden fall einflagen kan, vornehmlich
zurwägen, und nach der sich hieraus ergebenden
Billigkeit, wird die äußerliche gewisse Pflicht von
selbst erfordert, zu befolgen.

Und eben hieran wird kein Verbot an der
„Erkennung unserer geschehen begangen, viel mehr die
schuldige Befolgung unserer auf die Billigkeit
ziehenden Willensmeinung geleistet.

Nach diesen zu Rührung der Rechten, der
Kraft, und Erkennung deren geschehen ge-
schahet - oder ungeschaheten gewohnten,
und endlich zu wahren Verstand, und in
„unserer ausdrückung dieser unserer
allgemeinen Rechte, und all-sonstig-
gesetz-gebigen Willens Vorsetzungen
Gänge - und gründ-Regeln, folget nun
„unser eigentlicher dasjenige, was Vermög
der eingangt ermittelten Zuführung nach

Und den Rechten.

Im Durchlaufen gegenstand der Kunst, im
Zusammenhange, umlich in Personen
anberührt.

